

Satzung
**zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten im Rems-Murr-Kreis vom 14. Juli 2003
in der Fassung vom 16. Dezember 2013**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LkrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 26. April 2021 mit Wirkung zum 1. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der vom Kreistag am 14. Juli 2003 beschlossenen Satzung, geändert am 15. November 2010, 11. April 2011, 14. November 2011 und 16. Dezember 2013, über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Rems-Murr-Kreis beschlossen.

Art. 1 Änderungen

1. Zwischen der Überschrift „Satzung“ und der Überschrift „A. Erstattungsvoraussetzungen“ wird eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

A. Erstattungsvoraussetzungen

- § 1 Kostenerstattung
- § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 3 Mindestentfernung
- § 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten
- § 5 Begleitpersonen

B. Zuschuss / Kostenanteile

- § 6 Kostenanteil der Schüler (Zuschuss, Kostenanteil)
- § 7 Erlass

C. Umfang der Kostenerstattung

- § 8 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle
- § 10 Zumutbare Wartezeit
- § 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen
- § 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge
- § 14 Höchstbeträge

D. Verfahrensvorschriften

- § 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

§ 16 Erwerb von Schülerfahrausweisen

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen und Abo-Centern

§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

§ 22 Ergänzende Richtlinien

§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes

§ 24 Rückforderungsanspruch

§ 25 Inkrafttreten“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst und in Absatz 1 bis 3 gegliedert:

„(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile bzw. gewährt bei 3-monatiger Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ einen Zuschuss zu den Beförderungskosten.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Dies sind Schüler der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien sowie Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufseinstiegsjahres und Berufsvorbereitungsjahres. Für Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung werden keine Beförderungskosten erstattet. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten oder einen Antrag auf eine solche Förderung gestellt haben. Im Falle der Ablehnung oder Rücknahme des Förderantrags werden die notwendigen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird. Beim Besuch einer Freien Waldorfschule oder einer Gemeinschaftsschule werden die Klassen 1 bis 4 wie Grundschulklassen, alle höheren Klassen wie Klassen an Gymnasien behandelt.

(3) Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Schülerbeförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel-)Haltestelle und Schule.“

3. In § 1 wird Absatz 2 in Absatz 4 geändert.
4. In § 1 wird Absatz 3 in Absatz 5 geändert.
5. In § 1 Absatz 3 b) (neu: Absatz 5 b)) wird „der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die“ durch „dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zugewiesen sind, für das“ ersetzt.
6. In § 1 wird Absatz 4 in Absatz 6 geändert.
7. In § 1 wird Absatz 5 in Absatz 7 geändert.
8. In § 1 wird Absatz 6 in Absatz 8 geändert und wie folgt neu gefasst:

„(8) Sofern der Schulträger ein Beförderungsangebot einrichtet, ist bis 2 Schüler ein privates Kraftfahrzeug einzusetzen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn ein Härtefall vorliegt und das Landratsamt vorher zugestimmt hat. Ein Härtefall ist in der Regel gegeben, wenn es dem Schüler aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist, alleine mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu fahren, oder wenn kein Beförderungsangebot mit dem ÖPNV oder einem Schülerfahrzeug vorhanden ist und wenn die Erziehungs-/Sorgeberechtigten den Schüler in diesen Fällen berechtigterweise nicht selbst befördern können. Die Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Schulträger zu richten.“
9. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Gymnasien“ ein Komma eingefügt.
10. In § 2 Absatz 4 wird „Fahrten für den“ durch ein Komma ersetzt.
11. In § 3 Absatz 2 lit. a) wird „Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte“ durch „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt.
12. In § 3 Absatz 2 lit. d) wird an „km“ ein Punkt angefügt.
13. In § 4 Absatz 1 wird „Sonderschulen“ durch „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ ersetzt.
14. § 4 Absatz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„darüber hinaus bei Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Sprache, Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.“

15. In § 5 Absatz 3 wird der fett gedruckte Teilsatz normal gedruckt.

16. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Kostenanteil der Schüler (Zuschuss, Kostenanteil)

(1) Von der Zahlung der Kostenanteile befreit sind Kinder in Schulkindergärten, Schüler der Grundschulförderklassen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung. Für alle übrigen Schüler richtet sich der Kostenanteil nach der besuchten Schulart.

(2) Kostenanteil bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“

Schüler, die nach § 1 dieser Satzung erstattungsberechtigt sind, den ÖPNV nutzen und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung zum Preis von 56,15 Euro (Stand: 1. September 2021) erwerben. Die Schüler erhalten bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung folgende Zuschüsse:

- a) Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung der Klassen 1 bis 4 einen Zuschuss in Höhe von 27,20 Euro,
- b) Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 bis 4 mit einer Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort (Teilort) einen Zuschuss in Höhe von 27,20 Euro,
- c) alle übrigen Schüler einen Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro.

Der jeweilige Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung (Stand 1. September 2021: 56,15 Euro) wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung abzüglich des Zuschusses nach Absatz 1 oder 2. Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 Euro gerundet.

Die Kostenanteile belaufen sich (Stand 1. September 2021) auf:

Schulart	Klassenstufen	Kosten- anteile
Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke innerorts)	1 bis 4	41,15 Euro
Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo	1 bis 4	28,95 Euro
Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort, ohne Scool-Abo)	1 bis 4	28,95 Euro
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen,	1 bis 4	28,95 Euro

Anlage 1

Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung

2. Grundstufenkind einer Familie (auf Antrag, § 7 Abs. 4) 1 bis 4 0,00 Euro

(3) Kostenanteil bei Einzelkostenerstattung, Vertragsverkehren und privaten Kraftfahrzeugen

Nehmen Schüler nicht am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teil, entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Kostenanteil in Höhe von 41,15 Euro (Stand 1. September 2021). Die Kostenanteile werden analog den Kostenanteilen nach Abs. 2 zeitgleich fortgeschrieben. Die Kostenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 Euro gerundet. Bei ausschließlicher Nutzung von Schülerfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen für die Schülerbeförderung wird der Kostenanteil durch den Schulträger erhoben. Nutzt der Schüler neben dem Schülerfahrzeug oder dem privaten Kraftfahrzeug zusätzlich den ÖPNV, wird nur der Kostenanteil für das ÖPNV-Ticket erhoben. Bei genehmigten Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug für den gesamten Schulweg wird kein Kostenanteil erhoben, wenn die einfache Fahrtstrecke weniger als 3 km beträgt.

(3a) Abweichend von § 6 Abs. 3 gilt für Grundschüler mit einer Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort, für Schüler der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 bis 4 und für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung der Klassen 1 bis 4 § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Kostenanteil des Schülers nach Absatz 3 wird grundsätzlich vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet. Die Kostenanteile sind zu den in § 19 genannten Terminen an den Landkreis abzuführen oder mit Erstattungsansprüchen des Schulträgers zu verrechnen.

(5) Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung erhalten weder einen Zuschuss noch eine Kostenerstattung und müssen deshalb den vollen Fahrpreis entrichten.“

17. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erlass

(1) Die in § 6 festgelegten Kostenanteile können in den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen erlassen werden, wobei hier unabhängig von der Beförderungsart (ÖPNV oder Sonderverkehre) die Mindestentfernung gemäß § 3 bei den zu befreienden Kindern einer Familie, die im selben Haushalt wohnen, grundsätzlich erfüllt sein muss. Der Erlass des Kostenanteils ist nicht möglich, wenn ein Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII, dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht.

(2) Soweit der Schulweg weniger als 3 km beträgt und eine besondere Gefahr (ganzjährig oder für einzelne Monate) nach § 3 Abs. 4 anerkannt wurde, kann der Kostenanteil ganzjährig oder für einzelne Monate erlassen werden.

(3) Die Kostenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Kostenanteil. Sofern kostenanteilspflichtige Schüler in verschiedenen Stadt- oder Landkreisen zur Schule gehen und den Erlass in Anspruch nehmen wollen, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass in jedem Stadt- oder Landkreis wenigstens ein Schüler den jeweils gültigen Kostenanteil entrichtet.

(4) Das zweite Grundstufenkind der Klassen 1 bis 4 an den Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung einer Familie kann auf Antrag von den Kostenanteilen befreit werden. Die Mindestentfernung nach § 7 Abs. 1 S. 1 muss nicht erfüllt sein und § 7 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn der Kostenanteil aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Zuschuss nach § 6 Abs. 2 bis zur Höhe der Kosten der Schülermonatskarte gewährt werden bzw. kann der Schulträger auf Antrag den Kostenanteil nach § 6 Abs. 3 ganz oder teilweise erlassen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt nach Vorlage eines Ablehnungsbescheids einer Leistung nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Bezug von Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§§ 27, 33, 34, 35) kann dem Bezug der vorstehenden Leistungen gleichgestellt werden.

(6) Schwerbehinderte Kinder, die kein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung oder keinen Schulkindergarten besuchen, sondern in Form einer integrativen Unterrichtung eine Regelschule besuchen und für den Schulweg eine Sonderbeförderung (Schülerfahrzeug oder privates Kraftfahrzeug) benötigen, können nach Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen G, aG, H, BI, und GI und der Zulassung zur unentgeltlichen ÖPNV-Nutzung (Wertmarke) auf Antrag von der Kostenanteilspflicht befreit werden.

(7) Ein Erlass ist erst ab Antragstellung möglich. Der Antrag muss bis zum 10. Kalendertag eines Monats gestellt werden, damit er ab/für den laufenden Monat Gültigkeit erlangen kann. Erfolgt die Antragstellung später, kann ein Erlass erst ab dem Folgemonat gewährt werden.

(8) Bei Privatschulen ist ein Erlass bzw. eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich; die entsprechenden Anträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen. Die Anträge auf Erlass des Kostenanteils sowie die dazugehörigen Unterlagen sind von den kommunalen Schulträgern nach erfolgter Entscheidung dem Landratsamt vorzulegen.“

18. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird „einen Privat-Pkw“ durch „ein privates Kraftfahrzeug“ ersetzt.

19. In § 11 Absatz 1 wird „zumutbare, preisgünstigste“ durch „preisgünstigste zumutbare“ ersetzt.

20. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird „§ 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ durch „§ 15 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

21. In § 12 wird vor dem bisherigen Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

Anlage 1

„(1) Ein Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern vom und zum Unterricht.“

22. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird zu Absatz 2.

23. In § 12 Absatz 1 Satz 1 (neu: Absatz 2 Satz 1) wird „Privat-Pkw“ durch „privaten Kraftfahrzeugen“ ersetzt.

24. In § 12 Absatz 1 Satz 1 (neu: Absatz 2 Satz 1) wird „Schulträger eigenen“ durch „schulträgereigenen“ ersetzt.

25. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 3.

26. Nach dem neuen § 12 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4) Genehmigungs- und erstattungsfähig sind nur die Beförderungskosten für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. Sammelhaltestelle und Schule.“

27. § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden zu Absatz 5.

28. § 12 Absatz 2 wird zu Absatz 6.

29. In § 13 Absatz 1 wird „körperlich oder geistig behinderte Schüler“ durch „Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung“ ersetzt.

30. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kostenerstattung je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (Stand 1. März 2021: Personenkraftwagen: 0,35 Euro/km, Krafträder: 0,25 Euro/km). Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Je weiterem mitfahrenden Schüler kann ein Zuschlag in Höhe von 0,02 Euro je Kilometer gewährt werden.“

31. In § 14 Absatz 1 werden die Beträge „3.000,00 Euro“ durch „3.600 Euro“ und „1.200,00 Euro“ durch „1.300,00 Euro“ ersetzt.

32. In § 14 Absatz 1 wird der Begriff „Sonderschulen“ durch „Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ ersetzt.

33. In § 14 Absatz 3 wird der Begriff „Sonderschulen“ durch „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ ersetzt.

34. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

35. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird „Eigenanteile“ durch „Kostenanteile“ ersetzt.
36. In § 16 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) Wenn aufgrund einer Schwerbehinderung die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV besteht, ist eine Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ bzw. eine Kostenübernahme für die Nutzung des ÖPNV nicht möglich.“
37. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird „und von angemieteten“ ersetzt durch „sowie von angemieteten und schulträgereigenen“.
38. § 17 Absatz 3 entfällt.
39. § 18 Absatz 1 Satz 2 entfällt.
40. In der Überschrift von § 20 wird nach „Verkehrsunternehmen“ „und Abo-Centern“ ergänzt.
41. In § 20 wird hinter „Verkehrsunternehmen“ „und Abo-Center“ eingefügt.
42. In § 21 Absatz 1 lit. a) wird „VVS im Schüler-Jahres-Abo-Verfahren“ durch „VVS-Abbuchungsverfahren „Scool““ ersetzt.
43. In § 21 Absatz 1 lit. b) wird „der Schüler“ durch „die Schüler“ ersetzt.
44. § 23 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „§ 39 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (GemHVO) bleibt unberührt.“
45. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung vom 14. Juli 2003 trat mit Ausnahme der §§ 3 und 6 zum 1. September 2003 in Kraft. Die §§ 3 und 6 traten zum 1. Januar 2004 in Kraft. Die Änderungssatzung trat am 1. März 2011 in Kraft. Die am 15. November 2010 und am 11. April 2011 beschlossenen Änderungen dieser Satzung traten rückwirkend zum 1. März 2011 in Kraft. Die am 14. November 2011 beschlossenen Änderungen dieser Satzung traten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die am 16. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen dieser Satzung traten zum 1. September 2014 in Kraft. Die am 26. April 2021 beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten zum 1. September 2021 in Kraft.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.